

---

# Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

**Verfahren: OK.VOTE Wahlauswertung**

**Verarbeitungstätigkeit: Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen inklusive Wahlhelferverwaltung.**

---

## 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Erding  
Postfach 12 55  
85422 Erding

## 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter  
Landkreis Erding  
Postfach 12 55  
85422 Erding

## 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

**Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:**

Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen inklusive Wahlhelferverwaltung

**Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:**

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m.:

Wahlhelfer:

Art. 6 Abs. 4, Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG),

Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Bezirkswahlgesetz (BezWG) i.V.m.

Art. 7 Abs. 4, Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG),

§ 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG),

§ 4 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG)

Wahlbewerber und Beauftragte/Vertrauenspersonen:

§§ 12, 43 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO),

Nr. 47.3 GLKrWBek, Anlagen 8, 9 GLKrWBek,

Art. 6 Bezirkswahlgesetz (BezWG) i.V.m.

§§ 31 Abs. 1, Anlage 4 Landeswahlordnung (LWO),

§§ 34 Abs. 1, 39 Abs. 1, Anlagen 13, 20 Bundeswahlordnung (BWO)

## 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

**Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:** Es erfolgt eine Datenübermittlung der Wahlergebnisse  
(Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG)

## 1 Kommunalwahlen

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- eingereichte Wahlvorschläge § 45, Anlagen 12, 13 GLKrWO

- zugelassene Wahlvorschläge

Art. 33, 45 Abs. 1 GLKrWG, § 51, Anlagen 14, 15 GLKrWO

Schnellmeldung § 88 GLKrWO

- Kreisangehörige Gemeinden

-- Bürgermeisterwahl: an Landratsamt, Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohner zusätzlich an das LfStat

-- Gemeinderatswahl: keine Übermittlung

-- Landrats-/Kreistagswahl: an Landratsamt

- Landratsämter

-- Bürgermeisterwahl: Zusammengefasste Ergebnisse aller Gemeinden an LfStat

-- Landrats-/Kreistagswahl: an LfStat

- Kreisfreie Gemeinden:

-- Oberbürgermeister-/Stadtratswahl: an LfStat

Vorläufiges Wahlergebnisses Verkündung § 90 Abs. 6 GLKrWO

Abschließendes Wahlergebnis

§ 93 GLKrWO Übergabe der Wahlunterlagen an die Rechtsaufsichtsbehörde,

Art. 56 GLKrWG, § 94 GLKrWO Meldung der festgestellten Wahlergebnisse an das LfStat

Veröffentlichung des Wahlergebnisses § 92 Abs. 3, § 98 GLKrWO

## 2 Landtags-/Bezirkswahl

Erste Schnellmeldung § 58 Abs. 1 LWO

Von Gemeinde über Stimmkreisleiter an Landeswahlleiter

Zweite Schnellmeldung § 65 Abs. 1, 2 LWO

Von Gemeinde über Stimmkreisleiter an Landeswahlleiter

Endgültiges Abstimmungsergebnis

Übersendung der Unterlagen von Gemeinde an Stimmkreisleiter § 66 Abs. 1 LWO

Übersendung der Unterlagen von Stimmkreisleiter an Landeswahlleiter § 69 Abs. 5 LWO

Veröffentlichung des Wahlergebnisses § 69 Abs. 3 LWO

Bezirkswahl: Analoge Anwendung LWG/LWO nach Art. 4 Abs. 1, Art. 6 BezWG

An Stelle des Landeswahlleiters tritt der Wahlkreisleiter

## 3 Bundestagswahl

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

§ 26 Abs. 3 BWG, § 38, § 86 Abs. 3 BWO

Schnellmeldung, vorläufiges Wahlergebnis § 71 BWO

Von Gemeinde über Landratsamt/Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter

Endgültiges Wahlergebnis § 72 Abs. 3, § 76 Abs. 8 BWO

Von Gemeinde über Landratsamt/Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter

Veröffentlichung des Wahlergebnisses § 76 Abs. 5, § 79 Abs. 1 Nr. 1, § 86 BWO

## 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

---

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

## **6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

**Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:**

1 Verfahrensbenutzer

Personenbezogene Daten sind nach einem Aufgabenwechsel oder nach dem Ausscheiden aus dem Dienst zu löschen oder zu anonymisieren.

2 Wahlhelfer

Personenbezogene Daten dürfen auch für künftige Wahlen/Abstimmungen verarbeitet und genutzt werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung oder Nutzung nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten.

3 Wahlvorschlagsbewerber

3.1 Kommunalwahl (mit Bürgerentscheid)

§ 100 GLKrWO Vernichtung der Wahlunterlagen nach Ablauf der Wahl oder Amtszeit.

3.2 Landtags-/Bezirkswahl (mit Volksentscheid)

Art. 6 BezWG i.V.m. § 90 LWO Vernichtung der Wahlunterlagen 60 Tage vor der neuen Wahl.  
Löschen von Internetveröffentlichungen § 88 Abs. 2 Satz 4 LWO.

3.3 Bundestagswahl

§ 90 BWO Vernichtung der Wahlunterlagen 60 Tage vor der neuen Bundestagswahl.  
Löschen von Internetveröffentlichungen nach § 86 Abs. 3 Satz 4 BWO.

4 Beauftragte/Vertrauenspersonen

Personenbezogene Daten können nach Ablauf der Wahl gelöscht werden.

5 Wahlleiter

Personenbezogene Daten können nach Ablauf der Wahl gelöscht werden.

6 Mitglieder/Stellvertreter des Wahlausschusses

Personenbezogene Daten können nach Ablauf der Wahl gelöscht werden.

## **7. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüller-Straße 18, 80538 München,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

## **8. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des

---

Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## **9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

**Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:**

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m.:

Wahlhelfer:

Art. 6 Abs. 4, Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG),

Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Bezirkswahlgesetz (BezWG) i.V.m.

Art. 7 Abs. 4, Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG),

§ 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG),

§ 4 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG)

Wahlbewerber und Beauftragte/Vertrauenspersonen:

§§ 12, 43 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO),

Nr. 47.3 GLKrWBek, Anlagen 8, 9 GLKrWBek,

Art. 6 Bezirkswahlgesetz (BezWG) i.V.m.

§§ 31 Abs. 1, Anlage 4 Landeswahlordnung (LWO),

§§ 34 Abs. 1, 39 Abs. 1, Anlagen 13, 20 Bundeswahlordnung (BWO)